

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 537/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham Leopold K [REDACTED] .

[REDACTED], [REDACTED]st Street, N [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwälte [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Niekel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Verweigerung der Wiedereinsetzung entspricht der ständigen, im Berufungsurteil angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, an der er stets festgehalten hat. Darauf, daß ein am 20. Dezember 1963 gestelltes Wiedereinsetzungsge- such mit nur formelhafter und ganz unzureichender Begründung, das erst rund sieben Jahre später erläutert worden ist, nicht zur Wiedereinsetzung in die veräumte Antragsfrist nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG führen kann, hat die wiederum rund sieben

- 3 -

Jahre später in Kraft getretene Änderung der Vorschriften  
über die Wiedereinsetzung des Zivilprozesses keinen Ein-  
fluss.

Mai

Portmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)